



Gemeinsam leben Hessen (e.V.)

c/o Elternbund hessen · Oeder Weg 56 · 60318 Frankfurt

Inklusion umsetzen - Standpunkte aus Sicht der Eltern

Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert Menschen mit Behinderungen den diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner Bildung. Die Vertragsstaaten haben sich mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichtet, dies in der landesweiten Gesetzgebung entsprechend umzusetzen.

Die Verabschiedung des neuen Schulgesetzes am 20.9.2011 hat bisher nicht dazu beigetragen, dass die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wesentlich vorangetrieben wurde. Die Anzahl der Kinder in den Förderschulen ist nahezu auf dem gleichen Niveau geblieben. Somit kann von einer Umsetzung der Inklusion in Hessen keine Rede sein.

1. Zeitplan und Übergangsmodell

Es stellt sich nicht die Frage, ob Inklusion in Hessen umzusetzen ist, sondern nur, wie dieser Prozess erfolgreich ablaufen kann. Es reicht nicht, Inklusion als Ziel zu definieren und es dann "behutsam anlaufen zu lassen". Ein struktureller Wandel geschieht nicht von heute auf morgen, es bedarf eines Übergangsmodells, das klare Schritte und einem festen zeitlichen Rahmen vorgibt.

2. Angemessene Vorkehrungen

Ein inklusives System setzt voraus, dass jeder mit seinen individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen Teil der Gesellschaft ist. Menschen mit Behinderungen und/oder Einschränkungen müssen die nötigen Vorkehrungen zur vollen Teilhabe erhalten, und zwar jeder einzelne in seinem individuellen Fall. Der Ressourcenvorbehalt in § 49 Absatz 2 hess. Schulgesetz verstößt klar gegen die Auflagen der UN-Konvention, denn es hebt das Grundrecht auf Bildung aus.

Nach wie vor werden Kinder mit Förderbedarf vorab diagnostiziert. Die Kriterien sind unterteilt in Lernen, Sprache, Erziehung (sozio-emotional), Geistige Entwicklung, Körperbehinderung/ Sinnesbeeinträchtigung. Die Diagnostik ist defizitorientiert und dient nicht in erster Linie der Förderung der Kinder, sondern der Beschaffung von Förderstunden.

Grundsätzlich hat sich bei der Praxis der Förderausschüsse gezeigt, dass diese mit hohem, verwaltungstechnischen Aufwand für alle Beteiligten verbunden sind. Für die Eltern wiederum bedeutet die derzeitige Situation hohen emotionalen Stress, denn der Förderausschuss ist bisher das maßgebliche Instrument, das über Regel- oder Förderschule entscheidet.

Es muss daher überdacht werden, ob eine starre, an Defiziten orientierte Diagnostik und die in der Praxis daran anschließende Einberufung des Förderausschusses nicht durch die Einrichtung von multiprofessionellen Teams ersetzt werden sollte, die das Kind beobachten und individuell im inklusiven Unterrichtsbetrieb begleiten können.

3. Multiprofessionelle Teams

Die bisherigen Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht zeigen, dass eine erfolgreiche inklusive Beschulung von der Zusammenarbeit aller beteiligten Personen abhängig ist. Es muss ein Team gebildet werden, bestehend aus Lehrer, Förderlehrer, Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, Assistent. Dieses muss mit den Eltern in engem Kontakt stehen, das Kind in seiner Entwicklung kennen und begleiten. Dort, wo Sozialarbeiter zum Schulteam gehören sind sie erfahrungsgemäß eine unentbehrliche und flexible Hilfe für die Klassenlehrer.

4. Das Budget

Die Teilhabeassistenz bzw. Eingliederungshilfe als zusätzliche individuelle Maßnahme für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf basiert auf der Regelung durch das SGB XII bzw. SGB VIII. Sie ist individuell auf das Kind zugeschnitten und wird von den Eltern beantragt. Die örtlichen Sozialhilfeträger, die diese Unterstützung leisten müssen, sehen sich derzeit in der Rolle des Ausfallbürgen für die mangelnde Umsetzung durch das Schulgesetz. In der Praxis erleben wir daher, dass die Anträge der Eltern regelmäßig abgelehnt werden und die inklusive Beschulung dadurch nicht ermöglicht werden kann.

Dies entspricht nicht den Zielvereinbarungen des hessischen Aktionsplans. Dieser sieht vor, dass Projekte zur Inklusion gemeinsam erarbeitet und die regionalen Behörden vor Ort bei der Umsetzung entsprechend unterstützt werden. Ein Budgetmodell würde den Einsatz von zusätzlichen Helfern im Sinne Teilhabeassistenz für alle Seiten wesentlich erleichtern. Der Bedarf könnte direkt und gezielt gesteuert werden, es entfallen der bürokratische Aufwand für die jeweils einzelne Bewilligung und es würde den Eltern eine einzige Anlaufstelle für die Bereitstellung der notwendigen Vorkehrungen direkt in der Schule vor Ort bieten.

Die gesetzliche Festschreibung von Förderbudgets an den Schulen und Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Leistungsträger ist daher eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der schulischen Inklusion.

5. 100 % Inklusion: Auslaufenlassen der Förderschulen - Umwandlung in inklusive Schulen

Die Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems ist die Vorgabe der UN-BRK und das Ziel, das durch gesetzlichen Regelung in jedem Bundesland erreicht werden muss. Diesem Ziel widerspricht die Aufrechterhaltung eines zweigleisigen Systems.

Inklusion ist ein individuelles Grundrecht, das gesellschaftlich nur anerkannt und realisiert werden kann, wenn ein klares Bekenntnis zur gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Förderbedarf durch die entsprechende Gesetzgebung vorgenommen wird. Die in der UN-Konvention beschriebene Garantie für die angemessenen Vorkehrungen für Kinder mit Förderbedarf macht das Aussortieren in die Förderschule überflüssig. Die Regelschule wird damit in die Lage versetzt, inklusiv zu beschulen, die Förderschule wiederum kann ihre Rolle als Schutzraum für förderungsbedürftige Kinder auf die Regelschule übertragen.

Es ist empfehlenswert, eine Übergangslösung vom segregierenden System hin zum inklusiven Schulsystem zu einzurichten und im Einzelnen gesetzlich festzulegen. Hierzu gibt es bereits wissenschaftliche Überlegungen. (Vgl. Klaus Klemm / Ulf Preuss-Lausitz, Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen. Essen/Berlin, Juni 2011, S. 67 - 71.)

Förderschulen im Bereich Geistige Entwicklung, Körper- und Sinnesbeeinträchtigung in die Form der inklusiven Schule zu überführen, ist bei Schulen mit besonderer schulischer Ausstattung sinnvoll. Die Förderschwerpunkte Lernen-Emotionales-Sprache könnten annähernd sofort aufgelöst werden.